Düsseldorfer Zeitung.

№ 154. Samstag den 5. Juni. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (der Entwurf des neuen Judengesetzes soll zurückgenommen seyn; Erinnerungsmedaille an die Landessynode; Deputation von Kattundruckern an den Fürsten Lichnowsky). Stettin (die Mahl- und Schlachtsteuer). Danzig (die Mahl- und Schlachtsteuer). Köln (die Fruchtspekulanten). Koblenz (die Frohnleichnamsprozession; Selbstmord). Meurs (Abhaltung eines Erbentages). Hannover (Verbot des Verkaufs des Getreides auf dem Halm und von Kartoffelverträgen). Schleswig-Holstein (die Auflegung von Censurbogen).

Frankreich. Paris (Broglie; Verlängerung der freien Getreideeinfuhr). Straßburg (Fallen der Getreidepreise längs der ganzen Nordgränze).

Großbrittanien. London (die Intervention in Portugal; Kriegsdampfer zur Abholung des Getreides).

Schweiz. Bern (Ochsenbein Bundespräsident; Auflösung des Sonderbundes und Ausweisung der Jesuiten).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 29. Mai.

Marrschall: Es sind mehrere Entwürfe eingegangen von allerunterthänigsten an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen. Ich ersuche den Herrn Abg. Bertram, den von ihm verfaßten Entwurf vorzutragen.

Abg. Bertram: (Verliest die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeinderäthe.)

Die früher schon vielfach und dringend erhobenen Wünsche auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen haben sich auch vor dem Vereinigten Landtage mehrfach geltend gemacht. Nachdem die Oeffentlichkeit bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Anerkennung und großen Beifall gefunden hat, dürfte das Streben nach ihr auch für die städtische Verwaltung nicht ungerechtfertigt erscheinen. In der offenen Behandlung öffentlicher Interessen liegt ein wesentliches Element der Belebung ihrer Wahrnehmer. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen deren Vertreter werden einen Vereinigungspunkt zur Erweckung und Förderung des Gemeinsinnes darbieten, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte für gemeinnützige Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Factionen beseitigen. Die Berathungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und angemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Gemeindevertreter zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkeit kräftigen und zugleich den Geschäftsgang bedeutend abkürzen.

Dies vorausgesetzt, drängt sich jedoch von selbst das Bedürfniß einer Vertretung des Magistrats in den öffentlichen Sitzungen auf, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse der Staatsregierung, Mißverständnissen entgegen zu treten, welche andernfalls unbegründete und nachtheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten. Unter dem ausdrücklichen Befürworten einer solchen Vertretung in allen Sitzungen, welche ihren Vorlagen nach überhaupt öffentlich abgehalten werden können, bittet der Vereinigte Landtag, bei fast einhelliger Zustimmung aller seiner Mitglieder, allerunterthänigst:

daß die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten verliehen werde, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen.

Die Abgg. der Rheinprovinz haben für ihre Gemeinden die obbehandelte Oeffentlichkeit ebenfalls in Anspruch genommen. Nach der dortigen Gemeindeordnung findet ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht so, wie in den östlichen Provinzen, statt, und eine Vertretung der ausführenden Behörde ist nicht besonders anzuordnen, da solche bereits in der Verfassung liegt. Mit Hinweisung hierauf hat die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, unter überwiegender Majorität ihrer Mitglieder, beschlossen, auch

für die Sitzungen der Gemeinde-Verordneten- und der Bürgermeisterei-Verordneten-Versammlungen, wenn diese darüber mit dem Bürgermeister einverstanden sind, Oeffentlichkeit

allerunterthänigst zu erbitten.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu erinnern?

Eine Stimme: Wir haben hier von dem ganzen Vortrag kein Wort verstanden.

Marschall: Der Herr Sekretär wird die Güte haben, den Entwurf nochmals mit vernehmlicher Stimme zu verlesen. (Geschieht.)

Ich frage jetzt nochmals, ob sich gegen diesen Entwurf etwas zu erinnern findet? (Es wird nichts erinnert; er ist daher angenommen.)

Der zweite Entwurf betrifft die Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile. Der Herr Abg. von der Heydt ist in dieser Sache Referent.

Referent von der Heydt trägt diesen Entwurf der Versammlung vor:

Allerunterthänigste Bitte
der
Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags, betreffend
die Interpretation der Bestimmung über
Sonderung in Theile.

Aus Anlaß einer Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, worin dieselben über die in verschiedenen Provinzial-Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene Interpretation Beschwerde führen, weil dadurch das Recht der Sonderung in Theile wesentlich beschränkt werde; in Betracht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, die Sonderung in Theile stattfinden soll, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen,

daß demnach das Recht der Sonderung weder von einem affirmativen Beschluß, noch von irgend mehr bestimmten Ursachen, aus welchen sich der betreffende Stand verletzt glauben mag, noch endlich von einem ausschließlichen Interesse dieses Standes abhängig gemacht ist;

In Betracht, daß demnach in den fraglichen Fällen, in welchen die auf Vermehrung der Abg. einzelner Stände gerichteten Petitionen durch Beschluß der Mehrheit verworfen wurden, die betreffenden Stände, welche sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubten, berechtigt erschienen, die Sonderung in Theile zu beanspruchen, zumal da ihnen im anderen Falle keine Möglichkeit blieb, ihre Bitte wegen der nach ihrer Ansicht verletzten Interessen ihres Standes zur Allerhöchsten Kenntnißnahme und Entscheidung zu bringen;

In Betracht, daß demnach die Weigerung des Landtags-Marschalls beim vierten Provinzial-Landtage von Westfalen, in einem ähnlichen Falle die Sonderung in Theile zu gestatten, durch die mittelst Rescripts des Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1834 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 mit Recht als im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen mißbilligt wurde;

Daß dagegen die in den Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene, jener Allerhöchsten Entscheidung entgegenstehende Interpretation Beschränkungen enthält, welche in den provinzial-ständischen Gesetzen keine Begründung finden;

Aus diesen Gründen hat die Kurie der drei Stände mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen:

Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in den Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken? (Es erhebt sich Niemand).

Der Entwurf ist demnach angenommen. Ein weiterer Entwurf betrifft das Petitionsrecht.

Referent von der Heydt trägt diesen Entwurf ebenfalls vor:

Allerunterthänigste Bitte
der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages,
betreffend
die Erweiterung des Petitionsrechts.

Die Kurie der drei Stände hat aus Anlaß der anliegenden zehn Petitionen:

1) der Abgeordneten der Stadt Berlin,
2) der Abgeordneten der Stadt Königsberg,
3) des Abgeordneten Hirsch,
4) des Abgeordneten Dittrich,
5) des Abgeordneten Thiel-Wangotten,
6) des Abgeordneten E. von Saucken-Tarputschen,
7) des Abgeordneten Abegg,
8) des Abgeordneten von Bardeleben,
9) des Abgeordneten Hansemann,
10) des Abgeordneten von Vincke,

die in diesen Petitionen enthaltenen Anträge einer reiflichen Prüfung unterworfen und demnach mit gesetzlicher Stimmen-Mehrheit beschlossen, des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

I. Die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmen-Mehrheit entscheide; ferner in Beziehung auf die Abstimmungen bei den Provinzial-Landtagen den nächsten Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf in demselben Sinne vorlegen zu lassen.

II. den §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages dahin abzuändern: daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen;

III. auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten;

IV. den §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin Allergnädigst zu deklariren, resp. abzuändern, daß äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht des Vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen seyen.

Die Kurie der drei Stände hat sich bei diesem Beschlusse durch folgende Gründe leiten lassen:

Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiges Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise entscheidende Stimme beigelegt ist. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zweck hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermittelnd einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen.

Zu den einzelnen Hauptpunkten ist speziell noch Folgendes anzuführen:

ad I.

In allen Kollegien ist es Regel, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen. Hier ist, abweichend von dem sonst allgemein als richtig anerkannten Verfahren, die Entscheidung in die Hand einer Minorität gelegt, indem sie die mit Stimmenmehrheit votirten Petitionen beseitigen kann. Und doch handelt es sich nicht einmal um Beschlüsse, die zu einer unmittelbaren Wirksamkeit gelangen, sondern es kann nur darauf ankommen, die Beschwerden, Wünsche und Bitten des Volkes durch das Organ seiner Vertreter dem Landesvater vorzulegen und Seiner Weisheit und Gerechtigkeit die weitere Erwägung und Entschließung zu überlassen. Sind die Abgeordneten die wahren Vertreter der Rechte ihrer Stände, so folgt daraus von selbst, daß die von ihnen durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Wünsche, Bitten und Beschwerden auch als von der Mehrheit der Vertretenen ausgehend anzusehen sind.

Wird dieses Prinzip bei den wichtigsten Beschlüssen des Vereinigten Landtages als richtig anerkannt, wenn es sich nämlich darum handelt, das Land mit neuen Steuern und mit Anleihen zu belasten, dann dürften auch die mit einfacher Stimmenmehrheit angenommenen Petitionen wohl darauf Anspruch haben, zur Allerhöchsten Kenntnißnahme vorgelegt zu werden.

Eine besondere Schwierigkeit für den Stand der Städte und für den Stand der Landgemeinden bei Petitionen, welche das spezielle Interesse ihres Standes berühren, wird ohnehin schon aus der überwiegenden Zahl der Vertreter der Ritterschaft erwachsen.

War es aber schon schwierig, bei Provinzial-Landtagen eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen zu erlangen, so ist durch die Bestimmung, nach welcher in jeder der beiden Kurien getrennt, eine Majorität von zwei Drittheilen gefordert wird, eine noch weiter gehende Beschränkung des Petitionsrechts erkannt worden. Jetzt ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine in der zweiten Kurie von allen Abgeordneten des Landes einstimmig votirte Petition, selbst bei Zustimmung der Majorität der Herren-Kurie, durch eine aus wenigen Personen bestehende Minorität der Herren-Kurie verworfen werde.

Hat bei Petitionen der Provinzal-Landtage der Fall vorkommen können, daß von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen oder irgend ein Mißverständniß, eine irrige Beurtheilung oder Mangel an Sachkenntniß zu Grunde gelegen, so steht bei dem Vereinigten Landtage doch um so eher eine gründlichere und umsichtigere Beurtheilung zu erwarten, da nicht nur bei den Plenar-Verhandlungen, sondern auch bei der Vorberathung in den Abtheilungen die Anwesenheit des Landtags-Kommissars, dem nach §. 26 des Reglements alle Anträge abschriftlich mitzutheilen sind, und die Gegenwart der Departements-Minister oder ihrer beauftragten Beamten dafür Bürgschaft gewähren, daß alle nöthigen Aufklärungen ertheilt und alle Mißverständnisse berichtigt werden.

Endlich ist die Wahrnehmung in Betracht gezogen, daß überall, wo auf Provinzial-Landtagen bei Petitionen über er-

hebliche Tagesfragen zwar nicht die Majorität von zwei Drittheilen, aber doch eine entschiedene Majorität sich herausgestellt hat, eine gewisse Verstimmung nicht nur in der Versammlung, sondern auch in den Provinzen sich gezeigt, und daß eben diese Verstimmung in der Regel nur ein um so lebhafteres Drängen zu einem erfolgreicheren Ziele, ja auch zu wirklich erfolgreicheren Resultaten auf folgenden Provinzial-Landtagen geführt habe, eine Wahrnehmung, welche besonders in Beziehung auf die centralständische Versammlung sehr zu beachten ist.

Rücksichtlich des Stimmen-Verhältnisses bei Provinzial-Landtagen wurde eine gleiche Aenderung für wünschenswerth erachtet, aber in Beziehung auf die Bestimmung in den provinzialständischen Spezial-Gesetzen, nach welchen dieselben nur nach Anhörung der Provinzial-Stände geändert werden können, wurde es für nothwendig befunden, eine fernere Bitte dahin zu richten:

daß den nächsten Provinzial-Landtagen eine deofallsige Proposition vorgelegt werde.

ad II.

Nach den provinzialständischen Gesetzen ist es den einzelnen Ständen ausdrücklich gestattet, ihre Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden bei den Landtagen anzubringen, und es ist seit vielen Jahren faktisch das Petitionsrecht in der Weise ausgeübt worden, daß fast bei allen Provinzial-Landtagen viele Petitionen von kleineren oder größeren Bezirken oder Corporationen, auch von einzelnen Individuen und selbst mit zahlreichen Unterschriften versehene Kollektiv-Petitionen in allgemeinen Landes-Angelegenheiten durch Landtags-Abgeordnete eingebracht und zur Berathung gestellt wurden. In den darauf von Seiten der Landtage eingereichten Petitionen geschah solcher Petitionen, welche dazu Anlaß gegeben hatten, ausdrücklich Erwähnung.

Dagegen bestimmt der §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages, daß derselbe mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen, in keinerlei Geschäftsverbindung stehen und daß dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen dürfen.

Es ist hierin eine Beeinträchtigung des bisher ausgeübten Petitionsrechtes erblickt worden. Während es bisher den Vertretenen gestattet war, ihre Abgeordneten zu instruiren, über bestehende Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären und sie mit Anbringung von Petitionen zu beauftragen, so daß nur die Ertheilung bindender Instructionen ausgeschlossen war, ist jetzt jede Verbindung zwischen den Abgeordneten und ihren Vertretenen abgeschnitten und den Letzteren die Ertheilung aller Instructionen und Aufträge untersagt. Es ist kein Grund dafür aufzufinden, weshalb den Vertretenen die seit so vielen Jahren ausgeübte Befugniß des Petitionsrechtes auch in allgemeinen Landesangelegenheiten dadurch, daß diese ferner nicht mehr von Provinzial-Landtagen berathen werden sollen, nun überhaupt entzogen werden solle. In mehreren Fällen, wo ständische oder andere Corporationen es angemessen erachteten, die Abgeordneten zum gegenwärtigen Landtage über ihre Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären, haben die Behörden dieses Verfahren auf Grund der Verordnung vom 3. Februar c. als durchaus unstatthaft verwiesen. Ein so strenges Abschneiden jeder Communication zwischen den Abgeordneten und Vertretenen, wie es aus der buchstäblichen Bestimmung dieser Verordnung allerdings gefolgert werden kann, ist zur Förderung des Gesammtwohles keineswegs ersprießlich, vielmehr erscheint es für die Vertretenen, wie für die Abgeordneten, gleich wünschenswerth, die Letzteren über etwa bestehende Wünsche und Beeinträchtigungen möglichst aufzuklären, und sie dadurch zur Vertretung der Interessen ihrer Kommittenten in Stand zu setzen und zu diesem Zwecke eine freie Communication, — wenn auch mit Ausschluß bindender Aufträge — ausdrücklich zu gestatten.

ad III.

Wie es die Erfahrung gelehrt hat, so ist die Bestimmung, nach welcher früher zurückgewiesene Petitionen ohne neue Gründe nicht erneuert werden dürfen, ihrem Buchstaben nach, leicht zu umgehen, indem es an Auffindung neuer Gründe wohl selten fehlen wird. Eine gesetzliche Bestimmung aber, die ihrem eigentlichen Sinne nach von beiden Seiten so wenig beachtet wird und in der That in manchen Fällen ohne erheblichen Nachtheil nicht gehandhabt werden kann, scheint überhaupt nicht wünschenswerth. Aus dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche dürfte für die Stände eine um so größere Pflicht erwachsen, die Krone nicht darüber in Zweifel zu lassen, ob solche Wünsche noch wirklich und mit Grund fortbestehen, ja es dürfte in dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche gerade der triftigste Grund für die Erneuerung einer Petition zu finden seyn.

ad IV.

Die von dem Marschall dieser Kurie abgegebene Erklärung, daß er sich nach den im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. enthaltenen Bestimmungen über das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags nicht für befugt erachte, Petitions-Anträge, welche auswärtige Angelegenheiten zum Gegenstande haben, zur Berathung zuzulassen — hat zu dem Petitions-Antrage des Abgeordneten von Vincke Veranlassung gegeben.

Die Kurie hat nicht verkennen können, daß das Petitionsrecht eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn alle äußeren Angelegenheiten ausgeschlossen seyn sollten, selbst solche, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Schon auf Provinzial-Landtagen sind Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen, ja selbst von städtischen Corporationen haben Petitionen, auswärtige Angelegenheiten betreffend, Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme gefunden. Es wird namentlich in Beziehung auf die Bestimmungen des Zoll-Tarifs, die Schifffahrts-Verhältnisse und die Handels-Politik ganz unvermeidlich seyn, nicht blos innere, sondern auch äußere Angelegenheiten zu berühren.

Es hat nun zwar, nachdem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Plenar-Versammlung erklärt hat, daß nach seinem Dafürhalten der gedachte §. 13 der Verordnung eine Ausschließung der äußeren Angelegenheiten keineswegs enthalte, der Marschall dieser Kurie sich sofort bereit erklärt, die früher zurückgewiesenen Petitions-Anträge nunmehr zur Berathung zu stellen, doch hat es der Kurie nothwendig geschienen, eine authentische Declaration in dem Sinne herbeizuführen, daß äußere Interessen des Staates von dem Petitionsrecht des Vereinigten Landtags nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Die Kurie ist der Meinung, daß diesem Wunsche um so eher willfahrt werden könne, als in Fällen, in welchen der Königliche Kommissarius wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staates die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takt des Vereinigten Landtags wohl unbedingt vertraut werden dürfe.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Ich frage: ist gegen diesen Entwurf eine Bemerkung zu machen?

(Es scheint nicht der Fall zu seyn; der Entwurf ist somit angenommen.)

Wir kommen nun in der Tages-Ordnung zur Berathung des Gutachtens, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung. Referent ist Herr Abgeordneter von der Schulenburg.

Referent von der Schulenburg: Die Zahl der Petitionen und die Reichhaltigkeit des Stoffes, der in ihnen verflochten war, hat die Abtheilung zu dem Plane geführt, die Materie genau zu sondern und in der Materie wieder die Motive zu sondern, um eine Verhandlung und Abstimmung herbeizuführen, die Keinen in der hohen Versammlung kaptivirt. Inwieweit dies der Abtheilung gelungen ist, und ob die hohe Versammlung das Gutachten so findet, daß in dieser Weise verhandelt werden kann, muß die Abtheilung der hohen Versammlung unserem Herrn Marschall überlassen. (Verliest die Ueberschrift des Gutachtens:)

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

Gleich bei der Ueberschrift muß ich um Nachsicht bitten, daß bei der Eile, mit welcher die Arbeit gefertigt worden ist, mitunter ein Wort untergelaufen ist, was nicht recht an seinem Platze steht. So hätte nicht gesagt werden können „der Patente", sondern „der Verordnungen". Ich bitte das zu entschuldigen, es ist offenbar nur ein Fehler des Referenten. (Verliest das Gutachten weiter:) Der vierten Abtheilung sind folgende Petitionen zur Begutachtung überwiesen:

1) die Petition der Abgeordneten Schier und Kersten,
   a) auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in gewissen Zeitabschnitten, event. alle 4 Jahre,
   b) auf Modifizirung des §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847,
   c) auf Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse;
2) die Petition des Abgeordneten Hirsch,
   a) auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages alle 2 oder alle 4 Jahre,
   b) auf Aufhebung des Vereinlaten Ausschusses,
   c) auf Aufhebung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse, bei der Aufnahme von Staats-Anlehnen mitzuwirken;
3) die Petition des Abgeordneten Kupfer, auf periodische Wiederkehr der allgemeinen Landtags-Versammlungen in Zeiträumen von 2 Jahren;
4) die Petition des Abgeordneten von Puttkammer, dahin gehend, die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen, wie in den einzelnen Theilen, einer reiflichen Erörterung zu unterwerfen und deren Resultat allerunterthänigst vorzutragen;
5) die Petition des Abg. M. Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte;
6) die Petition des Abg. Urra, dahin gehend,
   a) die Bestimmungen des Patents vom 3. Februar 1847 mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 in Einklang zu bringen,
   b) auf eine regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtages,
   c) den Unterthanen das freie Petitionsrecht zu erhalten;
7) die Petition des Abg. Hayn, welche keine bestimmten Anträge, sondern nur allgemeine Wünsche über die preußische Verfassung enthält;
8) die Petition der Abg. Grätz und Naumann, dahin gehend,
   a) daß Sr. Majestät dem Könige vorgetragen werden möge, daß, so lange dem Vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehne, für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;
   b) bei Darlehnen für oder in Kriegszeiten, die bloße Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehnen ohne Unterschied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags zu ersetzen;
   c) auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetz-Entwürfe berathen haben;
   d) und Se. Majestät zu bitten, diese Gesetze vom 3. Februar 1847 mit den älteren Gesetzen nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinigten Landtag in Einklang zu bringen;
9) die Petition des Abg. Grafen von Schwerin,
   a) Se. Maj. den König zu bitten, das Recht der Stände auf
      α) periodische Einberufung des Vereinigten Landtages,
      β) das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen,
      γ) das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffen, allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen,

      anzuerkennen und
   b) hinsichtlich des §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages eine authentische Declaration zu ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich macht,
   c) die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für diesen Landtag anzusetzen;
10) die Petition des Abg. Gradow, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das unversehrte Fortbestehen seitheriger Rechte Allergnädigst anzuerkennen und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben, wodurch außer Zweifel gesetzt werden würde, daß
   a) der Vereinigte Landtag diejenige reichsständische Versammlung sey, deren die Verordnung vom 17. Januar 1820 gedenkt,
   b) daß er periodisch jährlich wiederkehren werde,
   c) daß nur er allein die dem ständischen Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragenen Rechte auszuüben habe und diese daher fortfallen könnten,
   d) daß der Vereinigte Landtag alle neuen Staatsanleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und zu allen Steuern seine Zustimmung zu geben habe;
11) die Petition des Abg. Camphausen, auf regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren;
12) Antrag des Abg. Hirsch, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände zu ändern.

Wie schon oben erwähnt, betreffen sämmtliche vorstehend aufgeführte Petitionen die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen; deshalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die sämmtlichen Anträge nicht einzeln, sondern der gesammte Inhalt derselben nach den verschiedenen Hauptmaterien gesondert zu berathen sey. Dieser Ansicht folgend, hat dieselbe sich die von den verschiedenen Antragstellern angeregten Fragen vorgelegt und wird bei jeder derselben ihre gutachtliche Meinung entwickeln und auf Grund derselben der hohen Versammlung ihre Vorschläge zur Beschlußnahme gehorsamst anheimgeben.

Im voraus wird noch bemerkt, daß diejenigen Petitionen, welche ausführlichere rechtliche Deduktionen enthalten, dem Gutachten, um dasselbe nicht so voluminös zu machen, gedruckt beigegeben sind, wodurch es möglich war, die Gründe in gedrängterer Kürze aufzunehmen und in Bezug auf die weitere Ausführung derselben stets auf die Beilagen hiermit zu verweisen. Da die Petition des Abg. Camphausen bereits vom Antragsteller dem Druck übergeben und an die sämmtlichen Mitglieder vertheilt ist, so sind als Beilagen, auf Veranlassung der Abtheilung, mit abgedruckt: die Petitionen der Abgeordneten Grätz und Naumann, des Abg. Grafen v. Schwerin und die des Abg. Gradow.

A. Alle diejenigen in den verschiedenen Petitionen enthaltenen Anträge, welche sich auf das dem Vereinigten Landtage selbst oder andern Corporationen und Individuen zustehende oder zu verleihende oder auszudehnende Petitionsrecht beziehen, hält die Abtheilung bereits durch das über diesen Gegenstand schon früher von ihr abgegebene Gutachten für erledigt.

B. Was ferner die ganz allgemeinen Anträge der Petenten von Puttkammer und Hayn auf Erörterung der Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen anlangt, so glaubt die Abtheilung auf diese Anträge in ihrer Allgemeinheit nicht eingehen zu dürfen, indem die Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar 1847 dem Vereinigten Landtage nicht als Königliche Propositionen vorliegen, wogegen diejenigen Punkte dieser Gesetze einer speziellen Erörterung unterworfen sind, welche in den einzelnen Petitionen besonders hervorgehoben oder auch nur angeregt sind.

C. Der Gegenstand, der hauptsächlich von fast allen Petenten zum Ziel ihrer Forderungen und Wünsche gemacht ist, bildet die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags. Diese ist theils alljährlich, theils alle zwei, theils alle vier Jahre, theils endlich ohne Anführung bestimmter Zeitabschnitte beantragt worden.

Sie wird von einzelnen Petenten aus Rechtsgründen verlangt, von anderen aus Gründen der Nützlichkeit für nothwendig erachtet und gewünscht.

Die Abtheilung hat daher für unerläßlich gehalten, sich sowohl über die vorgetragenen Rechtsgründe, als auch über die Gründe der Nützlichkeit besonders zu äußern und wird, nachdem solches geschehen, der hohen Versammlung den ihr geeignet scheinenden Vorschlag machen.

I. Die Gründe, aus welchen die Petenten die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags als ein Recht glauben fordern zu können, sind folgende:

Sämmtliche frühere Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 sprechen von zu schaffenden Central-Versammlungen, wenn auch verschiedene Bezeichnungen für sie gebraucht sind, und legen denselben bestimmte Attribute und Funktionen bei, welche ihrem Wesen nach nur an eine solche Versammlung gewiesen werden können, die in bestimmten, gewissen Zeitabschnitten wiederkehrt. In Bezug auf eine Funktion, nämlich die alljährliche Legung der Rechnung über die Staatsschulden nach Artikel XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820, ist der Zeitpunkt, binnen welchem diese Versammlung wiederkehren soll, ganz bestimmt ausgesprochen. Es kommt hier, nach Ansicht der Petenten, nicht auf die bloße Rechnungslegung an, sondern darauf, daß, da der Gesetzgeber die alljährliche Versammlung der Reichsstände als sich von selbst verstehend angenommen hat, er auch dieser Versammlung diejenige Funktion, die alljährlich stattfinden solle, nämlich die Rechnungsabnahme, übertrug.

Die Gesetze vom 3. Februar 1847 legen nun diese jährliche Rechnungsabnahme, so wie mehrere andere Funktionen und Attribute, die nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach den oben allegirten Gesetzen, lediglich nur von der reichsständischen Versammlung ausgeübt werden können, nicht nur dem Vereinigten Landtage, der doch nur allein als reichsständische Versammlung zu betrachten ist, bei, sondern neben demselben auch noch anderen Körperschaften, nämlich den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, contr. §. 3 der Verordnung über die Bildung der Vereinigten Ausschüsse und §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Diese können aber nicht als die reichsständische Versammlung angesehen werden, schon um deshalb nicht, weil sie, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausdrücklich vorschreibt, nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen sind, und eben deshalb können sie auch mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung den Vereinigten Landtag gar nicht vertreten. Es ist nun in den früheren oben allegirten Gesetzen immer nur von einer Versammlung der Landes-Repräsentanten oder der Reichsstände die Rede, woraus dann folgt, daß auch nur eine solche Versammlung existiren kann, und daher diese und nicht andere, welche nicht gleicher Natur und Ursprungs sind, die gesetzlich ihr auferlegten Pflichten erfüllen muß, und da diese Pflichten alljährlich ihre Einberufung verlangen, so ist das Recht der Stände begründet, daß die alljährliche Einberufung des Vereinigten Landtages erfolgen muß.

Se. Maj. der König nehmen in Allerhöchstihren Verordnungen ausdrücklich auf die Gesetze vom 17. Jan. 1820 und 5. Juni 1823 Bezug und äußern, daß die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 ein Fortbau der früheren Gesetzgebung sind; Allerhöchstdieselben haben in dem Erlasse vom 22. April c. auf die Adresse ausdrücklich gesagt, daß die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 nur die Erfüllung früherer Verheißungen sind und wesentliche neue Rechte hinzufügen. Hieraus geht deutlich hervor, daß Se. Maj. die früheren Gesetze als vollkommen zu Recht bestehend ansehen und eine Alteration derselben durch die fraglichen Verordnungen nicht beabsichtigt und gewollt haben. Da aber nach der obigen Ausführung die Gesetze in der Art nicht erfüllt wurden, daß die früher verheißenen Rechte der Reichsstände nicht ausschließlich dem

Vereinigten Landtage eingeräumt sind, dieser aber als die verheißene reichsständische Versammlung anzusehen ist, so folgt daraus, daß die Stände die Anerkennung, daß der Vereinigte Landtag die reichsständische Versammlung sey, erwarten dürfen, und daß, als eine weitere Folge hieraus, diese Versammlung auch alljährlich zur Erfüllung ihrer Pflichten berufen werden muß.

Diese Gründe fanden bei einem Theile der Abtheilung volle Geltung und Anerkennung. Gegentheilig wurde indessen behauptet, daß die Zusicherung der alljährlichen periodischen Wiederkehr nirgends in den früheren Gesetzen direkt ausgesprochen sey. Es wurde zugegeben, daß der Gesetzgeber sich eine bestimmte periodische, auch wohl alljährliche Wiederkehr bei den früheren Verheißungen gedacht haben möge; man verkannte auch nicht, daß es zur inneren Nothwendigkeit des Bestehens solcher Versammlungen gehöre, daß sie periodisch wiederkehren müßten, indessen sey es jedenfalls nothwendig, wenn man die alljährliche Wiederkehr als ein Recht von der Krone fordern wolle, daß doch auch ein bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegen müsse und man nicht auf Grund rechtlicher Deductionen eine Forderung dafür könne. Uebrigens sey zu der Ausübung der der reichsständischen Versammlung im Gesetz vom 17. Jan. 1820 und 5. Juni 1823 verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten keineswegs eine alljährliche Berufung nothwendig, und namentlich erfordere die nach dem Gesetz vom 17. Jan. 1820 bestimmte jährliche Rechnungsabnahme keine jährliche Zusammenberufung, da die Provinzialstände bewiesen, daß ständische Corporationen sehr wohl fortlaufende Functionen ausüben könnten, ohne gerade alljährlich zusammenzutreten. Die ständischen Ausschüsse, so wie die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, gingen, wenn auch nicht direkt, doch indirekt aus den Provinzialständen hervor, denn der Vereinigte Landtag, aus dessen Mitte sie gewählt würden, sey nichts Anderes, als die Vereinigung sämmtlicher Provinzial-Landtage; die Periodizität, wenn auch nicht die jährliche Wiederkehr, sey den ständischen Ausschüssen zugesichert, und da der Gesetzgeber in dem Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Jan. 1820 und 5. Juni 1823 überall nur die Schaffung einer Landes-Repräsentation überhaupt verheißen, die Art, wie solches geschehen, aber nirgends bestimmt habe, die Kreirung des Instituts der ständischen Ausschüsse neben dem Vereinigten Landtage aber nichts weiter als eine besondere Form für die Wirksamkeit des Vereinigten Landtags sey, so könne die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags als Recht nicht verlangt werden.

Diese verschiedenen Ansichten waren nicht zu vereinen, und wurde daher über die Frage:

ob die Abtheilung der Ansicht sey, daß aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre?

abgestimmt und dieselbe durch die Majorität der Abtheilung verneint.

Dagegen aber ward die weitere Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß aus dem Gesetze vom 17. Jan. 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen, regelmäßigen Fristen geltend gemacht werden kann, die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Art. 13 und 14 der Königl. Verordnung vom 17. Januar 1820 zu genügen?

mit Ausnahme einer Stimme bejaht.

Hiernächst ging man

II. zur Prüfung der Gründe über, welche von den Petenten für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages angeführt sind.

a) Nach der Verordnung vom 3. Febr. 1847, §§. 1, 5 und 6, soll der Vereinigte Landtag nur in besonders wichtigen Fällen versammelt, im Uebrigen aber durch andere Körperschaften vertreten werden. Da nun bei unserer geordneten Staatsverwaltung und dem erfreulichen Finanzzustande solche Fälle nur sehr selten eintreten, so ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß die Einberufung des Vereinigten Landtages höchst selten eintreten wird, und darin liegt unverkennbar eine Verkümmerung des kaum erwachten, gesammten ständischen Lebens, denn nur die regelmäßige Wiederkehr kann solchen Versammlungen reges Leben verleihen.

b) Das den Provinzialständen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehene Petitionsrecht ist ganz auf den Vereinigten Landtag übergegangen, würde aber, wenn dieser Landtag nicht in bestimmten periodischen Fristen einberufen wird, eigentlich illusorisch werden, da eben der Landesherr nur zu selten die Wünsche seines Volkes vernehmen könne.

c) Zwei centralständische Versammlungen, wenn man die ständischen Ausschüsse als solche betrachten wolle, können nicht wohl gedeihlich mit fast gleichen Rechten neben einander bestehen, daher die periodische Wiederkehr der ständischen Ausschüsse nicht als ein genügender Ersatz angesehen werden kann.

d) Nur dann können große Ständeversammlungen gedeihlich auf die Staatsverwaltung einwirken, wenn sie in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, während sie, wenn sie dieses Erforderniß nicht besitzen, nur erschütternd in das große Triebrad der Staatsmaschine eingreifen.

e) Die eigentlichen Verfassungsfragen sind nach §. 12 der Verordnung vom 3. Febr. 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags dem Vereinigten Landtage ausschließlich übertragen; würde derselbe daher nicht in bestimmten Perioden wiederkehren, so steht zu befürchten, daß er sich, wenn er zusammentritt, ganz besonders und mehr als gut ist mit Verfassungsfragen beschäftigen werde, eben weil die Besorgniß, vielleicht lange nicht Gelegenheit dazu zu haben, diese hervorrufen würde.

f) Da der reichsständischen Versammlung durch die früheren Gesetze bestimmte alljährlich wiederkehrende Funktionen zugewiesen sind, so erscheint es jedenfalls besser, daß man diese Versammlung auch diese Funktionen selbst ausüben läßt und sie nicht andern Körperschaften überträgt, deren Berechtigung dazu wenigstens nicht zweifelsfrei ist, um so mehr, als dem Gesetzgeber bei Emanation der oft erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 jedenfalls, wenn auch nicht die alljährliche, doch die Wiederkehr der Central-Versammlungen in bestimmten Perioden vorgeschwebt hat.

g) Die Zusicherung einer periodischen Wiederkehr der Landtags-Versammlungen wird ferner die Unruhe und Bedenken vieler Gemüther beseitigen und aus dieser Wiederkehr eigentlich alles das von selbst folgen, was die große Mehrzahl der Stände, vielleicht alle, einstimmig wünschen.

h) Auch die Geschichte aller älteren Stände-Verfassungen empfiehlt die Einrichtung, daß diese Stände-Versammlungen stets in bestimmten Perioden wiederkehren müssen, wenn sie lebensfähig bleiben, lebenskräftig und gedeihlich wirken sollen.

i) Die Stände-Versammlung nur in den Zeiten der Noth und hauptsächlich nur bei Kontrahirung von Schulden zusammenzuberufen, erscheint auch in der Gegenwart bedenklich, denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dann die Berathungen nicht mit der Ruhe und Umsicht und Unbefangenheit gepflogen werden, und daß man dann andere Zwecke einmischt, wofür nur diese Gelegenheit bleibt.

k) Ferner ist die Periodizität um deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie die Gelegenheit gewährt, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Sprüngen zu bewahren. Sie mildert den zu großen Einfluß der Beamten und stärkt und hebt die Kraft der Staatsregierung.

l) Die Vereinigten Landtage sind schon um deshalb durch die Ausschüsse nicht zu ersetzen, weil, wenn die Vereinigten Landtage nicht in bestimmten Fristen einberufen werden, dieser Versammlung die Gelegenheit zu ihrer eigenen nothwendigen Ausbildung fehlt.

m) Endlich aber wird die Zusicherung der periodischen Wiederkehr, als ein Akt des Königlichen Vertrauens zu dem Volke und den Ständen, das Vertrauen zum Landesherrn noch erhöhen und somit die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Die Abtheilung schloß sich der Ansicht, daß aus den vorstehend angeführten Gründen die Periodizität des Vereinigten Landtags eben so nothwendig als wünschenswerth sey, einstimmig an und beantwortete die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

einstimmig mit Ja.

Eben so wurde die Frage:

Soll überhaupt eine bestimmte Frist für die Wiedereinberufung der Stände vorgeschlagen werden?

von der Mehrheit der Stimmen bejaht; die Frage aber, ob eine alljährliche Einberufung beantragt werden solle, mit Ausnahme einer Stimme verneint.

Nachdem nun die Frage, ob eine zweijährige Einberufung beantragt werden sollte, von der Mehrheit der Stimmen bejaht war, kam die Abtheilung zu dem Beschluß, dem hohen Landtage gehorsamst vorzuschlagen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Marschall: Hier ist bereits eine Frage ausgeworfen; indeß der Abschnitt, den wir eben gehört haben, steht mit dem folgenden in so innigem Zusammenhange, daß ich den Hrn. Referenten bitte, auch diesen noch vorzutragen, damit die Herren Redner sich über beide zugleich äußern können.

Referent:

D. Eben so ist in fast allen Petitionen der Antrag auf Aufhebung, resp. Modifizirung der ständischen Ausschüsse nach dem Gesetz vom 3. Februar 1847 enthalten. Dieselbe wird eben so, wie bei der Periodizität der Versammlung des Vereinigten Landtages, theils als ein den Ständen bereits verliehenes Recht in Anspruch genommen, theils aus Gründen der praktischen Nützlichkeit gewünscht und nothwendig erachtet.

Die Abtheilung hat sich daher vor Allem

I. mit den Gründen beschäftigt, welche als Motive zur Begründung eines Rechts-Anspruchs angeführt sind. Man stützt sich im Allgemeinen auf die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 und folgert aus diesen wie nachstehend:

Es ist nach diesen Gesetzen unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber immer nur eine centralständische Versammlung im Auge gehabt hat, daß er nur eine solche hat schaffen wollen. Er hat dieser einen Versammlung verschiedene Funktionen und Attribute verliehen, und kann daher nicht, da jene Gesetze noch zu Recht bestehen, und deren Rechtsbeständigkeit, theils durch Bezugnahme auf dieselben in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, theils durch die Antwort auf die Adresse vom 22. April 1847, anerkannt ist, diese verschiedenen Attribute und Funktionen an verschiedene Corporationen vertheilen, ohne die Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung zu alteriren. Schon der Natur der Sache nach können die verschiedenen Funktionen, die einer Corporation verliehen sind, nur einheitlich von ihr ausgeübt werden. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gesetze vom 3. Februar 1847 die den Reichsständen verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten zwischen verschiedenen Corporationen getheilt haben, denn sie haben den Beirath der Stände zu den Gesetzen, die Personen- und Eigenthumsrechte betreffend, so wie die Kontrolle der Staatsschulden, bald diesen, bald jenen ständischen Corporationen übertragen und überdies noch solchen Corporationen, die nicht einmal, wie es das Gesetz vom 22. Mai 1815, §. 3 verlangt, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen sind.

Besonders wird noch hervorgehoben, daß die Vorbehalte, welche die Krone sich in den früheren Gesetzen gemacht, nur das Wie? und Wann? hinsichts der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation betreffen, daß also mit der wirklichen Einberufung des Vereinigten Landtages und der dadurch geschaffenen allgemeinen Landes-Repräsentation die denselben verheißenen Attribute eo ipso gleich auf dieselben übergegangen sind. Wenn diese also nicht ganz übergehen sollen, so wird dadurch das Recht des Vereinigten Landtags geschmälert.

Se. Majestät hat in dem rheinischen Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 ausdrücklich den Antrag des rheinischen Landtags,

die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln,

als mit dem Wesen deutscher Verfassung unvereinbar, zurückgewiesen, woraus denn gefolgert werden muß, daß auch jetzt diesen Ausschüssen nicht bestimmte Rechte der Reichsstände übertragen werden können.

Diese Gründe waren es, welche theils von den Petenten, theils von Mitgliedern der Abtheilung angeführt sind, um die Forderung der Aufhebung der ständischen Ausschüsse zu begründen.

Gegentheilig wurde dagegen bemerkt, daß man immer darauf würde zurückkommen müssen, daß ein Recht der Krone gegenüber nur dann als solches in Anspruch zu nehmen sey, wenn solches klar und deutlich in den Gesetzen ausgesprochen sey, aus diesen Folgerungen und dem Zurückgehen auf die dem Gesetzgeber vorgeschwebt habende Absicht aber von der Krone nie ein Recht gefordert werden könne. Es wurde hervorgehoben, daß ein klarer, mit deutlichen Worten gefaßter Ausspruch nirgends in einem Gesetze vorliege, daß nur einzig und allein eine gesammte reichsständische Versammlung die ihr verheißenen Rechte auszuüben habe, man fand solches in gewisser Beziehung sehr schwierig und hielt eben deshalb das Recht der Krone, auf Theile der Versammlung gewisse Rechte zu übertragen, für vollkommen begründet, da der Gesetzgeber sich das Wie der Ausführung des Versprechens, eine Landes-Repräsentation zu schaffen, ausdrücklich vorbehalten und nur bestimmt habe, daß dieselbe aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Das Letztere sey erfüllt, da die Ausschüsse aus den Provinzial-Ständen, wie schon sub C erwähnt, hervorgegangen wären. Auch fehle es nicht an Beispielen, daß Kollegien in einzelnen Theilen gewisse Rechte des Ganzen selbstständig ausübten, und sey die Errichtung der ständischen Ausschüsse eigentlich auch nichts Anderes, als eine Organisation eines Geschäftsganges.

Ein Rechtsanspruch wurde daher, da man in diesen Fällen Gesetze nur ganz strictè interpretiren müsse, durchaus in Abrede gestellt.

Die Meinungen waren so divergirend, daß man sich darüber nicht vereinigen konnte, und bei der Abstimmung über die Frage:

Entscheidet sich die Abtheilung für die Ansicht, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf Wegfall der Ausschüsse des Vereinigten Landtages in ihrer jetzigen Einrichtung vorhanden sey?

wurde dieselbe von 10 Stimmen bejaht und von 8 Stimmen verneint.

II. Dagegen war die Abtheilung mit den Petenten einstimmig der Ansicht, daß das Bestehen der ständischen Ausschüsse in ihrer jetzigen Gestalt, wo sie nicht im Auftrage der reichsständischen Versammlung und nach deren Instruction handeln, nicht wünschenswerth erscheine.

Man sagte sich, daß das Bestehen zweier solcher ständischen Centralversammlungen neben einander mit zum Theil gleichen Rechten weder für die Krone, noch für die Stände ersprießlich seyn könne, daß Mißverständnisse und Widersprüche fast unvermeidlich seyen.

Man vergegenwärtigte sich die Geschichte früherer Stände-Versammlungen und mußte zu dem Resultate kommen, daß, wo dergleichen Ausschüsse existirt haben, entweder diese Ausschüsse die Macht der Haupt-Versammlungen ganz absorbirt haben und die letzteren bedeutungslos geworden sind, oder aber diesen wenig genützt hätten.

Auch hier würde der Vereinigte Landtag nicht mit vollem Vertrauen auf die Thätigkeit der Ausschüsse blicken, indem die ihm übertragenen Rechte für eine im Verhältniß zu ihm sehr kleine Versammlung zu gewichtig wären, andererseits aber könne die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene und schwierige seyn, da die Ausschüsse sich unvermeidlich den Vereinigten Landtag als obere Instanz denken müßten.

Auf diese Weise würden Reibungen zwischen beiden Körperschaften unausbleiblich und das Wirken der Ausschüsse jedenfalls nicht ersprießlich seyn, unleugbar aber dieselben nicht das Vertrauen des Landes genießen und darauf komme es doch allein an.

Nehme man nun endlich noch an, daß Se. Majestät die Bitten des Vereinigten Landtages erhöre und demselben die Periodizität zusichere, so würde auch das Fortbestehen der Ausschüsse vollkommen überflüssig seyn.

Die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Maj. der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar c. gegebenen Einrichtung auszusprechen?

wurde einstimmig bejaht, weshalb die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst anheimgibt, diesen Vorschlag zu ihrem Beschluß zu erheben.

Marschall: Ich stelle den jetzt vorgetragenen Theil des Gutachtens zur Berathung.

Justiz-Minister v. Savigny: Ich bitte ums Wort.

Es sind aus sehr verschiedenartigen Gründen theils in einzelnen Petitionen, theils auch in dem Gutachten der Abtheilung mehr oder weniger Modifikationen in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. und zunächst, wovon jetzt die Frage vorliegt, in dem Punkte beantragt worden, daß man verlangt, es solle künftig eine periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags stattfinden. Die Gründe sind größtentheils hergenommen von der Zweckmäßigkeit einer solchen neuen jetzt gewünschten Einrichtung; mehrere derselben aber gehen aus von der Behauptung, daß schon aus den früheren Gesetzen ein solches Verlangen abgeleitet werden könne, daß also zwischen dem Mangel einer solchen periodischen Einberufung, welcher wahrgenommen werde in dem Gesetze vom 3. Februar d. J., und dem Inhalte der früheren Gesetze sich mehr oder weniger ein Widerspruch finde. Ich will mich jetzt auf diesen letzten Punkt beschränken und der hohen Versammlung eine Prüfung der Gründe, die sich auf das Verhältniß der früheren Gesetze zu dem Gesetz vom 3. Februar 1847 beziehen, vortragen. Um aber von vornherein jedem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, halte ich für nöthig, den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus diese Prüfung aufzufassen ist. Nach dem Inhalte der durch die Adresse veranlaßten Königlichen Botschaft kann jetzt nicht die Frage davon seyn, durch einen Beschluß festzusetzen den Umfang der dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte; allein es kann, indem jetzt über eine Bitte um Abänderung einzelner Stücke des Gesetzes vom 3. Februar d. J. berathen wird, bei den einzelnen Mitgliedern sehr wohl ein Motiv zu einer solchen Bitte unter Anderem auch darin gefunden werden, daß sie die vollständige Uebereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar 1847 mit den früheren Gesetzen nicht anzuerkennen vermögen. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, muß diese Prüfung aufgefaßt werden, und auch ich werde mich auf diesen Gesichtspunkt stellen.

Die Gründe, welche aufgestellt worden sind, um zu beweisen, daß es an einer solchen vollständigen Uebereinstimmung in Beziehung auf die periodische Einberufung fehle, sind von zweierlei Art. Einer derselben ist ganz speziell, indem er aus einer einzelnen Gesetzesstelle entnommen ist, der andere hat eine mehr allgemeine Natur, er gründet sich auf auf eine Combination vieler Stellen. Beide Gründe werde ich trennen.

Zuerst wird ein Grund hergenommen aus einer einzelnen Gesetzesstelle, nämlich aus dem §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Dieser §. 13 lautet so: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einberufung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle.“ Aus dieser Stelle wir eine vom Gesetzgeber übernommene Verpflichtung abgeleitet, die künftige reichsständische Versammlung jährlich einzuberufen. Eine Verpflichtung ist hier wirklich übernommen, es fragt sich nur: welche Verpflichtung und gegen wen? Allerdings hatte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, gegen die Kreditoren in dieser Stelle eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sicheren, und mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Diese Rechnung, ist gesagt, soll jährlich der reichsständischen Versammlung gelegt werden, zunächst aber, und bis solche stattfindet, dem Staatsrathe. Es fragt sich nun, ob diejenige Einrichtung, die das Gesetz vom 3. Februar d. J. der beabsichtigten Rechnungslegung von jetzt an gibt, irgend in Widerspruch steht mit der früheren Ankündigung, ob diese irgend einen begründeten Anspruch der Kreditoren aus dem Art. 13 des Gesetzes von 1820 unerfüllt läßt. Ich muß dies durchaus bestreiten, indem das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken

soll, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, daß sie gewählt werde von den Ständen. Dadurch ist diese Deputation gerade die ständische Behörde geworden, an welche nach der Ankündigung des Art. 13 die Rechnungslegung erfolgen soll, und sie erhält dazu ihren Auftrag keineswegs durch die wählende Behörde, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Man könnte gegen die Rechtsgültigkeit eine Einwendung etwa daher entnehmen, daß man behauptete, es sey dieser Akt zu wichtig und stehe deshalb außer Verhältniß mit einer so wenig zahlreichen Behörde. Diese Behauptung würde einigen Schein haben, wenn in der ständischen Mitwirkung zu der Rechnungslegung ein gefährlicher bindender Akt enthalten wäre. Der einzige bindende Akt ist in der Decharge enthalten und der Gesetzgeber hat sich neben der Mitwirkung des Staatsraths so wie der reichsständischen Versammlung, die Decharge selbst vorbehalten. Es ist ausdrücklich hinzugefügt, daß der Staatsrath wie die reichsständische Versammlung sich beschränken solle auf Erstattung eines prüfenden Gutachtens. Zu diesem Gutachten aber ist ganz gewiß die im Gesetz vom 3. Februar angeordnete Deputation eben so geeignet, ja noch mehr, als eine so zahlreiche Versammlung, wie der Vereinigte Landtag. Insofern muß behauptet werden, daß durch diese Einrichtung das nicht unerfüllt gelassen ist, was das frühere Gesetz angekündigt hatte. Es soll dabei nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Gesetzes von 1820 Artikel 13 die Meinung entstehen konnte, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden. Zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Recht ist ein großer Unterschied. Es soll ferner nicht behauptet werden, daß dem Gesetzgeber von 1820 diejenige besondere ständische Gliederung vor Augen gestanden habe, welche jetzt durch das Gesetz vom 3. Febr. eingeführt ist. Dies gehörte damals zu den unbestimmt gelassenen Punkten, worüber eben, weil sie unbestimmt gelassen waren, der Gesetzgeber sich die freie Verfügung vorbehalten hatte, welchen Vorbehalt er in dem Gesetze von 1823 ausdrücklich wiederholt hat. Es muß aber behauptet werden, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Absicht gehabt hat, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Die Absicht des Gesetzes wird für jeden unbefangenen Leser des Artikes 13 gewiß nur darin gesucht werden können, die möglichste Sicherheit den Kreditoren zu gewähren; und es ist stets und allgemein anerkannt worden, daß jedes Gesetz nur aus dem Gedanken erklärt werden müsse, welchen der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Im Wesentlichen scheint mir die Abtheilung mit den hier gewonnenen Resultaten übereinzustimmen, denn sie hat Seite 7 erklärt, daß aus Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf gegründet werden, da augenscheinlich Artikel 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht.

Was die allgemeineren Gründe betrifft, so habe ich schon voraus erklärt, daß diese nicht entnommen sind aus irgend einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Combination mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Total-Eindruck derselben, und diese hängen nun großentheils zusammen mit dem folgenden Punkte, worauf gleichfalls der Vortrag des Herrn Referenten schon gerichtet gewesen ist, nämlich mit der Einberufung der Ausschüsse. Beides hängt wesentlich hier zusammen, die Gründe sind auch zum Theil wörtlich wiederholt oder ergänzt auf Seite 5 und 11 des Gutachtens. Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seyen mit solchen Attributionen, deren Erledigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausschüsse periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der Vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichsständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sey mit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne.

Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem Vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Beweisführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden.

Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre 1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Nun aber gehe, wie auch im Gutachten Seite 5 bemerkt ist, nur allein der Vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzial-Ständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die andern Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputation, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkürliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie aus den Provinzial-Ständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Gesetz vom 3. Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzial-Stände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, durch die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputation gesagt wird, von den Ständen dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen aus Mitgliedern der Provinzialstände und zugleich durch dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen zu seyn, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sey es vom Geist und Sinn, sey es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzial-Ständen.

Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von Einer reichsständischen Versammlung die Rede sey, nicht von mehreren, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck und die damit verbundene Eigenschaft nicht bezogen werden könne auf mehrere und verschiedenartige Versammlungen, wie sie begründet sind durch die Gesetze vom 3. Febr. d. J. Es wird noch hinzugefügt, die Fortdauer der früheren Gesetze werde in den Gesetzen vom 3. Februar ausdrücklich anerkannt, indem diese Gesetze vom 3. Februar sich nur als Fortbau der früheren Gesetze ankündigten. Gerade aber in diesem letzten Ausdruck liegt nicht sowohl eine Widerlegung, als vielmehr eine Berichtigung der ersten Behauptung. Indem nämlich das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben.

Nun ist nicht zu leugnen und schon früher bei einer anderen Gelegenheit eingeräumt worden, daß zu der Zeit, als die Gesetze von 1820 und 1823 erschienen, noch nicht bestimmt daran gedacht war, die besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einzuführen, wie sie jetzt aus den Gesetzen vom 3. Februar d. J. hervorgegangen sind; allein es ist eben so wenig eine solche Form und Gliederung dort verneint, und ich muß wiederholen, es geht aus dem klaren Inhalte der früheren Gesetze unzweifelhaft hervor, daß dies Alles absichtlich damals unbestimmt gelassen und dem ferneren Ermessen und Gutfinden vorbehalten worden ist. Daher konnten auch die früheren Gesetze von mehreren reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführt würden. Insofern also kann man zwar zugeben, daß durch die Art des Ausdrucks der früheren Gesetze die Erwartung erregt seyn mag, es werde künftig nur eine einzige reichsständische Versammlung erscheinen; aber es kann nicht zugegeben werden, daß dadurch für irgend Jemand ein Recht hieraus entstanden wäre; oder, mit anderen Worten, es kann nicht zugegeben werden, daß durch den in den früheren Gesetzen gebrauchten Singularis irgend eine Beschränkung des freien, ausdrücklich vorbehaltenen Ermessens begründet werde, die ständische Gliederung so einzuführen, wie sie jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. eingeführt worden ist.

Ein dritter Grund, aus welchem es unmöglich seyn soll, mehrere solche ständische Organe neben einander anzuerkennen, welchen allen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung mehr oder weniger zugeschrieben werden könne, ein dritter Grund dieser Art, sage ich, wird hergenommen aus dem abstrakten Begriffe der Corporation. Es wird nämlich behauptet, es liege in der Natur einer jeden Corporation, daß ihre Functionen nur einheitlich ausgeübt werden können. Da nun die reichsständische Versammlung, welche angekündigt worden, eine Corporation seyn sollte, so könne nur eine reichsständische Versammlung nach dem abstrakten Begriffe der Corporation überhaupt gedacht werden. (Gutachten S. 11.) Dieses Argument wird schon dadurch entkräftet, daß bekanntlich die meisten und wichtigsten Corporationen in ihren verschiedenen Functionen mannigfaltig gegliedert sind, nicht blos in unserer Städte-Ordnung, sondern auch in den städtischen Verfassungen, die in Deutschland seit vielen Jahrhunderten sich ausgebildet und erhalten haben. Die politischen Functionen der städtischen Gemeinden sind an sehr verschiedene Organe und Kollegien vertheilt, und es ergibt also der abstrakte Begriff der Corporation kein Hinderniß für eine solche Vertheilung.

Endlich wird noch ein letzter Grund daher genommen, daß gesagt wird, die Krone habe in den früheren Gesetzen nur den Vorbehalt gemacht, das Wie hinsichtlich der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation zu bestimmen. (Gutachten S. 11, 12.) So wie sie einmal, was durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. geschehen sey, irgend etwas, was den Namen der Landes-Repräsentation führen könne, eingeführt habe, habe jenes fernere Recht aufgehört, und es sey kein anderer Vorbehalt des freien Ermessens in den früheren Gesetzen gemacht worden, als lediglich in Beziehung auf den Akt der Einführung. Nun sagt aber das Gesetz von 1823 ganz ausdrücklich: „Wann eine allgemeine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Hieraus geht nun klar hervor, daß das frei vorbehaltene Wie sich nicht blos auf den Akt der Einführung, sondern gerade vorzugsweise auf den Akt der Bildung, der Zusammensetzung, der Organisation der verheißenen Reichsstände beziehen sollte, also gerade auf dasjenige, was in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. in der That vollzogen worden ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß der Vorbehalt auf den Akt der Einführung beschränkt gewesen sey, denn der freie Vorbehalt bezog sich vielmehr auf die ganze Einrichtung.

Es ergibt sich nun, wie ich glaube, aus allen diesen Betrachtungen, daß keiner der Beweise zutrifft, wodurch man versucht hat darzuthun, daß der Name und die Eigenschaft der reichsständischen Versammlungen ausschließlich auf den Vereinigten Landtag bezogen werden dürfe, nicht auf die anderen daneben bestehenden ständischen Organe, welche durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt worden sind. Erwägt man unbefangen die Art, wie von reichsständischen Versammlungen in den früheren Gesetzen die Rede ist, so kann, glaube ich, kein Zweifel seyn, daß der damalige Ausdruck: „Reichsständische Versammlung“, durchaus keine andere Bedeutung hat, als den Gegensatz gegen provinzialständische Versammlungen zu bezeichnen. Es ist der Ausdruck „reichsständisch“ gleichbedeutend mit „centralständisch“, und sonach glaube ich, daß die Eigenschaft und der Name solcher reichsständischen Versammlungen nach dem wahren Sinne und Inhalte der früheren Gesetze eben so wohl der einen, als der anderen derjenigen Organisationen zugeschrieben werden muß, wie sie die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt haben.

Marschall: Der Herr Abg. Graf v. Schwerin wünscht das Wort wegen eines Antrages, der auf den ferneren Gang der Debatte Einfluß hat; ich gebe es ihm daher außer der Reihefolge.

Abg. Graf v. Schwerin: Je wichtiger der Gegenstand ist, den wir behandeln, desto mehr, glaube ich, müssen wir uns verpflichtet fühlen, ihn sorgfältig zu behandeln, und deswegen, glaube ich, sind wir nicht nur dem Organe der Regierung, sondern auch dem Juristen von europäischem Rufe, der sich hier zum Organe der Regierung gemacht hat, schuldig, seine Gründe auf das gründlichste zu prüfen. Ich halte mich um so mehr dazu verpflichtet, als ich gestehe, daß die Gründe desselben keine überzeugende Kraft auf mich ausgeübt haben. Ich trage darauf an, daß wir die Debatte aussetzen, bis wir die Rede des Herrn Ministers gedruckt vor uns haben. (Viele Stimmen geben ihren Beifall durch lauten Zuruf zu erkennen, und eine Stimme aus der Rheinprovinz, welche jedoch nicht vollständig verstanden worden ist, erklärt, von seinem Platze aus nur Bruchstücke aus der Rede verstanden zu haben).

Marschall: Ich will sehr gern die hohe Versammlung befragen, ob sie den ausgesprochenen Wunsch theile. Ich bemerke allerdings, daß dann zur heutigen Berathung weiter nichts vorliegt, als das Gutachten über die Lotterie, womit wir uns begnügen müßten. Ich frage: wünscht die Versammlung die Berathung bis zum nächsten Montage ausgesetzt? Bis dahin wird die Rede des Herrn Ministers gedruckt seyn. (Die Majorität der Versammlung erklärt sich dafür).

Referent von Fock verliest hierauf das Gutachten über den Antrag der Klassen-Lotterie ꝛc.:

Votum

der siebenten Abtheilung des ersten Vereinigten Landtages, betreffend den Antrag der Abgeordneten Diergardt und Illigens auf Aufhebung der Klassen-Lotterie und des Letzteren auf eventuelle andere Vertheilung der Gewinne.

Marschall: Der Antrag ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden. Ich frage, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet, und bitte, daß diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufstehen. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Er ist nicht unterstützt und kommt also nicht zur Berathung.

(Den Antrag theilen wir morgen mit.)

Deutschland.

Berlin, vom 27. Mai. Gut unterrichtete Deputirte wollen sicher wissen, daß die Proposition über die Judenangelegenheit von der Regierung zurückgenommen worden sey. Die auch schon in diesem Blatte gedachte Eingabe der hiesigen Börsen-Corporation wegen Zulassung der Juden zu richterlichen Ehrenstellen im Handelsgerichte, dürfte auf die bezügliche Entschließung der Regierung um so mehr nicht ohne Einfluß geblieben seyn, als aus dem Börsen-Reglement vom 15. Juli 1806 ein Paragraph allegirt wird, welcher es den Juden sogar zur Pflicht macht, bei Schlichtung von Handelsstreitigkeiten mitzuwirken. Der Paragraph (1) lautet: „Es sollen 4 Vorsteher gewählt werden, nämlich ein Banquier und ein im Großen handelnder Kaufmann von der christlichen, und ein Bankier und ein im Großen handelnder Kaufmann von der jüdischen Religion. Diese sollen darauf sehen, daß die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften befolgt werden. Auch können sich dieselben bei Handelsstreitigkeiten nicht entziehen, nach Uebereinkommen der Interessenten das schiedsrichterliche Amt zwischen ihnen zu verwalten.“ Auch das Börsenstatut vom 2. März 1820 §§. 19 und 36, beide von unserer Regierung bestätigt, besagt dasselbe. Der Artikel 16 der Bundesacte spricht bekanntlich gleichfalls für die Bewahrung des Bestehenden. Wenn nun den Bekennern des jüdischen Glaubens die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt hiermit gleichsam verbrieft ist, so dürfte das Prinzip, welches in der Proposition das Gegentheil durchzuführen sucht, schon hierdurch als unausführbar betrachtet werden. (Schl. Z.)

Berlin, vom 30. Mai. Die schon früher in öffentlichen Blättern erwähnte Medaille zum Andenken an die, voriges Jahr hier abgehaltene, allgemeine Landes-Synode, von Loos kunstfertiger Hand gearbeitet, ist ein wahres Prachtwerk, etwas größer als ein Zweithalerstück und ungefähr ¼ Zoll

(Fortsetzung in der Beilage.)